

§ 24 GVIDVDV — Bestehen der Laufbahnprüfung, Abschlussnote

Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den gehobenen Verwaltungsinformatikdienst des Bundes
Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 13.04.2025. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn

1. die Zwischenprüfung bestanden ist,
2. höchstens zwei Modulprüfungen nicht bestanden sind,
3. alle Bestandteile der Diplomarbeit bestanden sind und
4. eine Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung von mindestens 5 erreicht worden ist.

(2) Die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung wird aus den Bewertungen der Zwischenprüfung, der Modulprüfungen im Hauptstudium, der Diplomarbeit und der Praktika errechnet; die Bewertungen sind wie folgt zu gewichten:

1. die Durchschnittsrangpunktzahl der Zwischenprüfung mit 5 Prozent,
2. die Durchschnittsrangpunktzahl der Modulprüfungen im Hauptstudium mit 70 Prozent,
3. die Durchschnittsrangpunktzahl der Praktika mit 5 Prozent und
4. die Bewertung der Diplomarbeit mit 20 Prozent.

Ist die Laufbahnprüfung bestanden, wird die Rangpunktzahl der Laufbahnprüfung für die Ermittlung der Abschlussnote bei Nachkommawerten ab 50 aufgerundet und bei kleineren Nachkommawerten abgerundet. § 19 Absatz 1 ist anzuwenden.

Zitiervorschlag: § 24 GVIDVDV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/gvidvdv--2012/24>